

Bericht
über die Erstellung des
Jahresabschlusses
zum 31.12.2010
der Firma
Investunity AG
Maximilianstr. 31
80539 München

Inhaltsverzeichnis

A. Erstellungsauftrag	2
B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung	3
C. Erläuterungen zur Rechnungslegung	4
D. Bescheinigung	5

Anlagen zum Erstellungsbericht

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2010

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

Anlage 3: Anhang zum 31. Dezember 2010

- Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2010

Anlage 4: Erläuterungen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010

Anlage 5: Rechtliche und steuerliche Verhältnisse zum 31. Dezember 2010

Anlage 6: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

A. Erstellungsauftrag

Der Vorstand der Firma

Investunity AG
(nachfolgend auch "Gesellschaft" genannt)

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 zu erstellen. Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 21.03.2011 angenommen.

Der Auftrag erstreckt sich auf die Erstellung des Jahresabschlusses ohne Prüfungshandlungen sowie Erstattung eines Erstellungsberichtes.

Der Jahresabschluss liegt diesem Erstellungsbericht als Anlage bei (Anlagen 1 bis 3).

Adressat des Erstellungsberichtes ist der Vorstand der Gesellschaft.

Zeitlich wurden die Arbeiten von 15. Januar 2011 bis 21. März 2011 - mit Unterbrechungen - in unserer Kanzlei in München durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage 6 beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" maßgebend.

Wir haben von dem Vorstand und den uns benannten Auskunftspersonen die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erhalten.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

Ausgangspunkt unserer Erstellung waren der von RDT Treuhand GmbH erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 sowie die von uns geführte Buchführung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2010.

Art und Umfang unserer Erstellungshandlungen richten sich auftragsgemäß nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und § 264 HGB sowie den "Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S 7).

Wir haben den Jahresabschluss aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen der Gesellschaft zur Ausübung bestehender Wahlrechte entwickelt. Eine Beurteilung der vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns durchgeführten Arbeiten sind, soweit nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Die Abschlussunterlagen über das Zustandekommen des Jahresabschlusses haben wir vereinbarungsgemäß zu unseren Akten genommen.

Die Finanzbuchführung wurde von uns geführt. Die Buchführung wurde mit dem Programm Kanzlei-Rechnungswesen der Firma DATEV erstellt. Die Anlagenbuchhaltung wird über das System der Firma DATEV geführt.

C. Erläuterungen zur Rechnungslegung

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB.

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Der Kontenplan ist an die Bedürfnisse der Gesellschaft angepasst. Er ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Der Jahresabschluss ist diesem Bericht als Anlagen 1-3 beigelegt. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren vorgelegten Unterlagen entwickelt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handelsrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Der Vorstand, Herr Volker Rofalski, hat uns die Aufklärungen und Nachweise erbracht, die wir als Wirtschaftsprüfer zur auftragsgemäßen Erstellung des Jahresabschlusses benötigen. Herr Rofalski stand uns zugleich als Auskunftsperson zur Verfügung. Darüber hinaus haben wir eine Vollständigkeitserklärung eingeholt, in der uns der Vorstand die Vollständigkeit des von uns erstellten Jahresabschlusses bestätigt.

Die Gliederung und Bewertung der Bilanz- und GuV-Posten entsprechen den §§ 266 bis 277 HGB.

Kontoauszüge der Kreditinstitute liegen vor.

Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen wurden von uns gebucht. Hierfür erforderliche Belege und Berechnungen liegen vor.

Der Vorstand hat uns angewiesen, sie über bestehende Ansatz- und Bewertungswahlrechte zu informieren. Sie will diese so ausüben, dass ein möglichst hoher handelsrechtlicher Gewinn entsteht.

Der Anhang enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben für kleine Kapitalgesellschaften. Die größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 288 Abs. 2 HGB wurden in Anspruch genommen.

Um Wiederholungen zu vermeiden verweisen wir hinsichtlich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf den Anhang in Anlage 3.

Die Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 werden auftragsgemäß in der **Anlage 4** aufgegliedert und im Einzelnen erläutert.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse werden in der **Anlage 5** dargestellt.

D. Bescheinigung

An die Investunity AG

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Investunity AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

München, den 22. März 2011

ACTIO Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Ralph Obermeier
RA/FA f. StR

Eine Verwendung der Bescheinigung außerhalb dieses Erstellungsberichts bedarf unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere Erstellung hingewiesen wird.

Anlagen

Investunity AG, München

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2010

Seite 1

PASSIVA

AKTIVA

	31.12.2010 Euro	31.12.2009 Euro	31.12.2010 Euro	31.12.2009 Euro
A. Anlagevermögen				
Finanzanlagen	844.346,72	326.841,72	479.375,00	479.375,00
B. Umlaufvermögen			3.834.394,60	3.834.394,60
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.079,52	26.375,00	28.000,00	0,00
II. Wertpapiere	182.400,96	0,00	3.046.384,85-	3.076.233,26-
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	242.728,51	911.253,84	6.450,00	25.470,00
	430.208,99	937.628,84	745,71	1.714,22
C. Rechnungsabgrenzungsposten	24,75	250,00		
D. Aktive latente Steuern	28.000,00	0,00		
	<u>1.302.580,46</u>	<u>1.264.720,56</u>	<u>1.302.580,46</u>	<u>1.264.720,56</u>

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Rohergebnis	226.155,54	41.518,46
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	90.474,79	777.525,03
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	12.443,06	2.443,64
4. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	118.837,82	172.788,73
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>63,88</u>	<u>10.379,00</u>
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	29.222,11	916.730,66-
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>626,30-</u>	<u>77.154,65-</u>
8. Jahresüberschuss	29.848,41	839.576,01-
9. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>3.076.233,26</u>	<u>2.236.657,25</u>
10. Bilanzverlust	<u><u>3.046.384,85</u></u>	<u><u>3.076.233,26</u></u>

I. Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

1. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft wurde mit Vertrag vom 09.08.1989 errichtet.

Die Investunity AG weist die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB auf.

2. Erstmalige Anwendung des BilMoG

Zum 1. Januar 2010 wurde der Jahresabschluss auf die neuen Vorschriften des BilMoG angepasst. Daher konnte der Grundsatz der Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisstetigkeit nicht vollständig angewandt werden.

Aufgrund der erstmaligen Anwendung des BilMoG sind nicht alle Bilanzpositionen mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Es wurde im Berichtsjahr erstmalig § 274 HGB angewendet.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Auf Bilanzierungsposten angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Finanzanlagevermögen** ist mit den Anschaffungskosten bilanziert.

Die **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenständen** sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Einzelwertberichtigung berücksichtigt.

Die **Wertpapiere des Umlaufvermögens** sind mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren Börsenpreis bilanziert.

Beim **Guthaben bei Kreditinstituten** erfolgte der Ansatz mit dem Nennwert.

Die **Rechnungsabgrenzungsposten** wurden mit den Nennbeträgen angesetzt.

Die sonstigen **Rückstellungen** sind in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen wurden berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt mit dem vorsichtig geschätzten Erfüllungsbetrag.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

2. Grundlagen der Währungsrechnung

Die auf Fremdwährung lautenden Finanzanlagen wurden unter Beachtung der Restriktionen des § 253 Abs. 1 S. 1 HGB mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Aktiva

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** im Berichtsjahr ist in dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel dargestellt. Das **Finanzanlagevermögen** ist mit den Anschaffungskosten bilanziert. Eine Abschreibung auf einen niedrigeren beizulegenden Zeitwert war nicht erforderlich.

Die **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** haben eine Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr.

Die **aktiven latenten Steuern** beruhen auf der Aktivierung von steuerlichen Verlustvorträgen in Höhe von Euro 85.000,00.

Zur Ermittlung der latenten Steuern wurde ein Steuersatz in Höhe von 32,975% zugrunde gelegt.

Die ausgewiesenen aktiven latenten Steuern führen zu einer Ausschüttungssperre in Höhe von Euro 28.000,00.

2. Passiva

Das **Grundkapital** beträgt Euro 479.375,00. Es ist aufgeteilt in 404.375 Inhaber-Stammaktien (je Euro 1,00 pro Aktie) und 75.000 Inhaber-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (je Euro 1,00 pro Aktie).

Die **Kapitalrücklage** beträgt Euro 3.834.394,60.

Die **Gewinnrücklage** beträgt Euro 28.000,00.

Im **Bilanzverlust** ist ein Verlustvortrag in Höhe von Euro 3.076.233,26 enthalten.

Die Ausschüttungssperre beläuft sich auf insgesamt Euro 28.000,00.

Das **gezeichnete Kapital** der Gesellschaft beträgt Euro 479.375,00.

Die **Verbindlichkeiten** haben eine Restlaufzeit bis 1 Jahr.

IV. Sonstige Angaben

Mitteilung nach § 20 Abs. 1 AktG

Hiermit teilen wir mit, dass die Lincoln Vale European Partners Master Fund LP, Cayman Islands, unmittelbar mehr als ein Viertel der Aktien an der Gesellschaft hält.

Organmitglieder

Vorstand war im Jahr 2010

Herr Volker Rofalski, Vorstand, München

Aufsichtsrat war im Jahr 2010

Herr Dr. Dirk Markus (Aufsichtsratsvorsitzender), Vorstand, Feldafing, bis 29.06.2010

Frau Astrid Winter, Rechtsanwältin, München, bis 29.06.2010

Herr Dr. Hans Liebler (Aufsichtsratsvorsitzender), Investmentberater, Gräfelfing, ab 29.06.2010

Herr Johannes C.G. Boot, Investmentberater, London, ab 29.06.2010

Herr Sven Fritsche, Rechtsanwalt, München

Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den Bilanzverlust in Höhe von Euro 3.046.384,85, bestehend aus dem Bilanzverlust des Vorjahres in Höhe von 3.076.233,26 und dem Jahresüberschuss 2010 in Höhe von Euro 29.848,41 auf neue Rechnung vorzutragen.

München, 22. März 2011

VORSTAND

	Anschaffungs-/Herstellungskostenbasis		Abschreibungen		Buchwertbasis	
	Anschaffungs- Herstellungskosten	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Buchwert	Abgänge zu Restbuch- werten
01.01.2010	2010	2010	2010	2010	31.12.2010	2010
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen						
I. Finanzanlagen						
Wertpapiere des Anlagevermögens	326.841,72	717.505,00	200.000,00	844.346,72	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	326.841,72	717.505,00	200.000,00	844.346,72	0,00	0,00
Summe Anlagevermögen	326.841,72	717.505,00	200.000,00	844.346,72	0,00	0,00

A. Anlagevermögen**I. Finanzanlagen**

	Euro	844.346,72
	(Vj. Euro	326.841,72)
	31.12.2010	31.12.2009
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Beteiligung Goebel Home Accessoires AG	0,00	100.000,00
Autowerkstatt Group N.V.	155.025,64	226.841,72
Sterecycle Ltd. Anteile	58.950,10	0,00
ARAGON AG	153.236,90	0,00
Mercatura	300.000,00	0,00
Sterecycle Ltd. Wandelschuldverschreibung	134.634,08	0,00
Autosafe AG Umwelttechnik	<u>42.500,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>844.346,72</u>	<u>326.841,72</u>

B. Umlaufvermögen**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

	Euro	5.079,52
	(Vj. Euro	26.375,00)
	31.12.2010	31.12.2009
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Forderungen aus Lieferungen u. Leistung	5.050,01	0,00
Steuerüberzahlungen	0,00	26.375,00
Körperschaftsteuerrückforderung	<u>29,51</u>	<u>0,00</u>
	<u>5.079,52</u>	<u>26.375,00</u>

II. Wertpapiere

	Euro	182.400,96
	(Vj. Euro	0,00)
	31.12.2010	31.12.2009
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Wertpapiere	<u>182.400,96</u>	<u>0,00</u>
	<u>182.400,96</u>	<u>0,00</u>

III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	Euro	242.728,51
	(Vj. Euro	911.253,84)

	31.12.2010	31.12.2009
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
HypoVereinsbank #654314683	0,00	211.253,84
HypoVereinsbank #654316589 FG	0,00	700.000,00
Donner & Reuschel Bank # 57278005	<u>242.728,51</u>	<u>0,00</u>
	<u>242.728,51</u>	<u>911.253,84</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>Euro 24,75</u>	<u>24,75</u>
	(Vj. Euro	250,00)
	31.12.2010	31.12.2009
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>24,75</u>	<u>250,00</u>
	<u>24,75</u>	<u>250,00</u>
D. Aktive latente Steuern	<u>Euro 28.000,00</u>	<u>28.000,00</u>
	(Vj. Euro	0,00)
	31.12.2010	31.12.2009
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Aktive latente Steuern	<u>28.000,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>28.000,00</u>	<u>0,00</u>
Summe Aktiva	<u>Euro 1.302.580,46</u>	<u>1.264.720,56</u>
	(Vj. Euro	1.264.720,56)

Die aktiven latente Steuern beruhen auf der Aktivierung von körper- und gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen in Höhe von insgesamt Euro 85.000,00. Dabei wurden die voraussichtlichen steuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft in den nächsten 5 Jahren berücksichtigt. Die Ermittlung erfolgte auf Basis eines voraussichtlichen Steuersatzes von 32,975%.

A. Eigenkapital**I. Gezeichnetes Kapital**

	Euro 479.375,00
	(Vj. Euro 479.375,00)
	31.12.2010
	31.12.2009
	<u>Euro</u> <u>Euro</u>
Gezeichnetes Kapital	<u>479.375,00</u> <u>479.375,00</u>
	<u>479.375,00</u> <u>479.375,00</u>

II. Kapitalrücklage

	Euro 3.834.394,60
	(Vj. Euro 3.834.394,60)
	31.12.2010
	31.12.2009
	<u>Euro</u> <u>Euro</u>
Kapitalrücklage	<u>3.834.394,60</u> <u>3.834.394,60</u>
	<u>3.834.394,60</u> <u>3.834.394,60</u>

III. Gewinnrücklagen

	Euro 28.000,00
	(Vj. Euro 0,00)
	31.12.2010
	31.12.2009
	<u>Euro</u> <u>Euro</u>
Gewinnrücklage Übergangsvorschr. BilMoG	<u>28.000,00</u> <u>0,00</u>
	<u>28.000,00</u> <u>0,00</u>

IV. Bilanzverlust

	Euro -3.046.384,85
	(Vj. Euro -3.076.233,26)
	31.12.2010
	31.12.2009
	<u>Euro</u> <u>Euro</u>
Bilanzverlust	<u>-3.046.384,85</u> <u>-3.076.233,26</u>
	<u>-3.046.384,85</u> <u>-3.076.233,26</u>

B. Rückstellungen

	<u>Euro</u>	<u>6.450,00</u>
	(Vj. Euro	25.470,00)
	31.12.2010	31.12.2009
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Ausstehende Rechnungen	1.450,00	20.470,00
Jahresabschlusskosten	<u>5.000,00</u>	<u>5.000,00</u>
	<u>6.450,00</u>	<u>25.470,00</u>

C. Verbindlichkeiten

	<u>Euro</u>	<u>745,71</u>
	(Vj. Euro	1.714,22)
	31.12.2010	31.12.2009
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 745,71 (Euro 1.714,22)		
Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	745,71	398,70
Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>0,00</u>	<u>1.315,52</u>
	<u>745,71</u>	<u>1.714,22</u>

Summe Passiva

	<u>Euro</u>	<u>1.302.580,46</u>
	(Vj. Euro	1.264.720,56)

1. Rohergebnis

	<u>Euro</u>	<u>226.155,54</u>
	(Vj. Euro	41.518,46)
	<u>2010</u>	<u>2009</u>
	Euro	Euro
Sonstige betriebliche Erträge	1.500,00	337,81
Sonstige Erträge betriebl., regelm. 16%	0,00	5.812,50
Erlöse a. Verkäufen Finanzanlagen	477.344,70	340.000,00
Erlöse Verkauf Finanzanl. z.T. stffrei	397.086,39	170.066,28
Abgänge Finanzanlagen Restbuchwert	-379.837,96	-314.000,00
Abgang Finanzanlagen z.T. stffrei, RBW	-269.937,59	-130.000,00
Erträge Auflösung von Rückstellungen	0,00	2.169,80
Nicht abziehbare Vorsteuer	0,00	-27.569,14
Nicht abziehbare Vorsteuer 7%	0,00	-6,08
Nicht abziehbare Vorsteuer 19%	0,00	-5.292,71
	<u>226.155,54</u>	<u>41.518,46</u>

2. sonstige betriebliche Aufwendungen

	<u>Euro</u>	<u>90.474,79</u>
	(Vj. Euro	777.525,03)
	<u>2010</u>	<u>2009</u>
	Euro	Euro
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	9.185,53
Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	22.000,00	0,00
Beiträge	2.627,08	1.900,00
Wartungskosten für Hard- und Software	541,45	0,00
Bewertungskosten	511,52	0,00
Bewirtung intern	224,70	0,00
Nicht abzugsfähige Bewertungskosten	219,22	0,00
Reisekosten Unternehmer	2.894,15	0,00
Porto	341,65	28,60
Telefax und Internetkosten	125,76	87,33
Bürobedarf	33,53	0,00
Zeitschriften, Bücher	174,30	86,92
Rechts- und Beratungskosten	7.176,08	13.134,61
Abschluss- und Prüfungskosten	5.000,00	5.035,00
Kosten der HV	15.206,36	5.229,41
Buchführungskosten	4.264,35	0,00
Sonstiger Betriebsbedarf	69,16	0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	24,60	105,00
Nicht abziehbare AR-Vergütungen	6.201,62	10.235,00
Abziehbare Aufsichtsratsvergütung	6.201,63	10.235,00
Übertrag	73.837,16	55.262,40

	<u>2010</u> Euro	<u>2009</u> Euro
Übertrag	73.837,16	55.262,40
Erlöse a. Verkäufen Finanzanlagen	-80.256,07	-708.743,88
Abgänge Finanzanlagen Restbuchwert	96.893,70	1.127.000,00
Forderungsverluste	0,00	239.006,51
Periodenfremde Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>65.000,00</u>
	<u>90.474,79</u>	<u>777.525,03</u>
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
	<u>Euro</u>	<u>12.443,06</u>
	(Vj. Euro	2.443,64)
	<u>2010</u> Euro	<u>2009</u> Euro
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	112,77	2.386,64
Zinserträge § 233a AO	0,00	19,00
Zinserträge § 233a AO, Anlage A KSt	0,00	38,00
Sonstiger Zinsertrag	<u>12.330,29</u>	<u>0,00</u>
	<u>12.443,06</u>	<u>2.443,64</u>
4. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		
	<u>Euro</u>	<u>118.837,82</u>
	(Vj. Euro	172.788,73)
	<u>2010</u> Euro	<u>2009</u> Euro
Abschreibungen auf Finanzanlagen	118.837,82	175.152,94
Abschreibungen Finanzanl. z.T. n.abz.	<u>0,00</u>	<u>-2.364,21</u>
	<u>118.837,82</u>	<u>172.788,73</u>

**5. Zinsen und ähnliche
Aufwendungen**

	<u>Euro</u>	<u>63,88</u>
	(Vj. Euro	10.379,00)
	<u>2010</u>	<u>2009</u>
	Euro	Euro
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	63,88	10.000,00
Zinsaufw. § 233a AO betriebliche Steuern	0,00	152,00
Zinsaufwendungen §§ 233a bis 237 AO	<u>0,00</u>	<u>227,00</u>
	<u>63,88</u>	<u>10.379,00</u>

**6. Ergebnis der gewöhnlichen
Geschäftstätigkeit**

<u>Euro</u>	<u>29.222,11</u>
(Vj. Euro	-916.730,66)

**7. Steuern vom Einkommen und
vom Ertrag**

	<u>Euro</u>	<u>-626,30</u>
	(Vj. Euro	-77.154,65)
	<u>2010</u>	<u>2009</u>
	Euro	Euro
Körperschaftsteuer	0,18	0,00
Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	-593,82	-70.179,00
Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	-32,66	-3.870,61
Kapitalertragsteuer 25%	0,00	596,68
SolZ auf Kapitalertragsteuer 25%	0,00	32,78
Auflösung Gewerbesteuerrückstellung	<u>0,00</u>	<u>-3.734,50</u>
	<u>-626,30</u>	<u>-77.154,65</u>

8. Jahresüberschuss	<u>Euro 29.848,41</u>	
	(Vj. Euro -839.576,01)	
	<u>2010</u>	<u>2009</u>
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Jahresüberschuss	<u>29.848,41</u>	<u>-839.576,01</u>
	<u>29.848,41</u>	<u>-839.576,01</u>
9. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>Euro 3.076.233,26</u>	
	(Vj. Euro 2.236.657,25)	
	<u>2010</u>	<u>2009</u>
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Verlustvortrag	<u>3.076.233,26</u>	<u>2.236.657,25</u>
	<u>3.076.233,26</u>	<u>2.236.657,25</u>
10. Bilanzverlust	<u>Euro 3.046.384,85</u>	
	(Vj. Euro 3.076.233,26)	
	<u>2010</u>	<u>2009</u>
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Bilanzverlust	<u>3.046.384,85</u>	<u>3.076.233,26</u>
	<u>3.046.384,85</u>	<u>3.076.233,26</u>

Firma / Rechtsform

Investunity AG

Grundkapital

Das Grundkapital beträgt Euro 479.375,00 und ist voll eingezahlt.

Sitz der Gesellschaft ist in München.

Handelsregister

Amtsgericht München HRB 163932.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gesellschaftsvertrag

Gültig in der Fassung vom 09.08.1989 mit Änderungen vom 29.06.2010.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, Immobilien sowie mobilen Wirtschaftsgütern.

Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist der Vorstand Herr Volker Rofalski berechtigt und verpflichtet.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören folgende Personen an:

- Herr Dr. Dirk Markus (Aufsichtsratsvorsitzender), Vorstand, Feldafing, bis 29.06.2010
- Frau Astrid Winter, Rechtsanwältin, München, bis 29.06.2010
- Herr Dr. Hans Liebler (Aufsichtsratsvorsitzender), Investmentberater, Gräfelfing, ab 29.06.2010
- Herr Johannes C.G. Boot, Investmentberater, London, ab 29.06.2010
- Herr Sven Fritsche, Rechtsanwalt, München

Wesentliche Veränderungen

Wesentliche Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

Finanzamt / Steuernummer

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt München Abteilung Körperschaften unter der Steuernummer 143/100/81699 geführt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.